

54. Ist gegen einen Beschluß, durch welchen ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt worden ist, das Rechtsmittel der Revision auch dann gewährt, wenn derselbe vor Eröffnung des Hauptverfahrens erlassen worden ist?

St. P. O. §§. 28. 377 Nr. 3.

III. Straffenat. Ur. v. 27. September 1882 g. Th. Rep. 3175/81.

I. Landgericht Weimar.

Aus den Gründen:

Die Revision wird zunächst auf die Behauptung gestützt, daß bei dem angefochtenen Urteile Richter mitgewirkt hätten, welche vom Angeklagten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden, und daß die Verwerfung der bezüglichen Ablehnungsgesuche mit Unrecht erfolgt sei, sodaß der §. 377 Nr. 3 St. P. O. zutreffe. Diese Verwerfung geschah im Laufe des gegen den Angeklagten anhängig gewordenen Verfahrens durch den Beschluß des gemeinsamen thüringischen Oberlandesgerichtes vom 20. September 1881, gegen welchen eine weitere Beschwerde nicht stattfand (§§. 346 Abs. 3. 352 St. P. O.). Die Unrichtigkeit des Beschlusses versucht der Angeklagte jetzt unter Berufung auf die in seinen Ablehnungsgesuchen vorgebrachten Behauptungen und Ausführungen in der Revisionschrift darzuthun und auf diese Weise die verworfenen Ablehnungsgründe nachträglich zur Geltung zu bringen. Dies ist unzulässig. Zwar unterliegen der Beurteilung des Revisionsgerichtes auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urteile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht (§. 375 St. P. O.), und beschränkt sich diese Vorschrift nicht grundsätzlich auf die in der Hauptverhandlung verkündeten Entscheidungen. Insbesondere findet die Revision gegen das Urteil auch wegen der Verwerfung eines Ablehnungsgesuches dann statt, wenn das Gesuch einen erkennenden Richter betraf, nämlich einen derjenigen Richter, die von Eröffnung des Hauptverfahrens an mit der Sache befaßt sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gesuch noch vor der Hauptverhandlung oder ob es erst in derselben angebracht und verworfen worden war (§. 28 Abs. 2 St. P. O.). Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch (§. 28 Abs. 1 a. a. O.) wurde in diesem Falle für ungeeignet gehalten, weil man befürchtete, es könnte hier die Zulassung einer besonderen Anfechtung des das Ablehnungs-

gesuch verwerfenden Beschlusses, da ihr Suspensiveffekt zugestanden werden müßte, zu Weitläufigkeiten und Mißbräuchen führen; und wenngleich dieser Grund der Vorschrift des §. 28 Absf. 2 a. a. O. vornehmlich dann von Gewicht sein wird, wenn das Ablehnungsgesuch erst in der Hauptverhandlung gestellt worden ist, unterliegt doch die Anwendbarkeit der Vorschrift auch auf die schon früher, nachdem jedoch das Hauptverfahren eröffnet worden, ergangenen verwerfenden Beschlüsse keinem Bedenken, da das Gesetz nicht unterscheidet.

Mit der Vorschrift des §. 28 Absf. 2 korrespondiert die des §. 377 Nr. 3 über die Revision aus dem Grunde zu Unrecht erfolgter Verwerfung des Ablehnungsgesuches; sie soll einen Ersatz für die versagte sofortige Beschwerde gewähren. Über die angegebene Grenze hinaus ist dagegen nicht die Revision, sondern die sofortige Beschwerde das bei Verwerfung eines solchen Gesuches vom Gesetze zugelassene Rechtsmittel (§. 28 Absf. 1 a. a. O.), vorausgesetzt immer, daß nicht in diesem Falle der Beschluß, im ersteren Falle das Urteil, von einem Gerichte erlassen ist, dessen Entscheidungen der Anfechtung durch anderweite Bestimmungen entzogen sind.

Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten gegen Richter des Landgerichtes ist aber im vorliegenden Falle vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch den Beschluß vom 17. Oktober 1881 angebracht worden, und diesem letzteren Beschlusse auch die Verwerfung des Gesuches in erster und in der angerufenen Beschwerdeinstanz vorausgegangen. Demnach greift hier die Bestimmung in §. 377 Nr. 3 nicht Platz, und muß es vielmehr bei jenem Beschlusse des als Beschwerdeinstanz angerufenen Oberlandesgerichtes vom 20. September 1881 sein Verbleiben behalten.